

FRANKIERMASCHINEN

BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Gültig ab 1.9.2017

Gültig ab 1.9.2017 (Ausgabe Nr. 1/2017)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeiner Teil	3
1.1 Geltungsbereich und Grundsätzliches	3
1.2 Anmeldung, Inbetriebnahme und Abmeldung	3
1.3 Entrichtung des Entgelts	4
1.4 Rückzahlung von Entgelten	4
1.5 Freistempelung der Sendungen	5
2. Freistempelklischee/-abdruck	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Aufbau des Stempelbilds	6
2.3 Absenderaufdruck	6
3. Aufgabe von Sendungen	7
4. Rabatt	7
5. Haftung	7
6. Kündigung	7
7. Anwendbares Recht/Gerichtsstand	7

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

Anstelle der Freimachung von Sendungen durch Briefmarken laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief International in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.post.at/agb) der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) kann die Freimachung von Briefsendungen auch mittels Frankiermaschine (auch: Absenderfreistempelmaschine) entsprechend dieser Benutzungsbestimmungen erfolgen. Rückscheinbriefe (ausgenommen Hybrid Rückscheinbriefe) laut dem Produkt- und Preisverzeichnis Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden (im Folgenden: RSA- und RSb-Briefe) können ebenfalls mittels Frankiermaschine freigemacht werden. Diese Art der Freimachung ist daher ausschließlich bei Briefsendungen im Rahmen des Universaldienstes gemäß dem Postmarktgesetz in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

Solange durch diese Benutzungsbestimmungen nicht anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief International sowie für RSA- und RSb- Briefe zusätzlich das Produkt- und Preisverzeichnis Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ergänzend gilt das „Infoblatt zu Frankiermaschinen“ (siehe www.post.at/frankiermaschinen).

Der Geltungsbereich dieser Benutzungsbestimmungen erstreckt sich auf die vertraglichen Beziehungen zwischen der Post und den Inhabern von Frankiermaschinen (im Folgenden: Kunde). Der Betrieb der Frankiermaschine erfolgt ausschließlich gemäß den nachfolgenden Benutzungsbestimmungen.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Benutzungsbestimmungen kann die Verwendung der Frankiermaschine seitens der Post mit sofortiger Wirksamkeit untersagt werden.

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung von Vereinbarungen über die Freistempelung bzw. Frankiermaschine bedürfen der Schriftform. Änderungen dieser Benutzungsbestimmungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Soweit kein schriftlicher Widerspruch des Kunden innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe bei der Post einlangt, gelten die Änderungen

dieser Benutzungsbestimmungen als akzeptiert im Falle des Widerspruchs endet die Vereinbarung mit dem Tag vor Inkrafttreten der Änderungen.

Verlust, Diebstahl oder das Eintreten sonstiger Umstände, die geeignet sind den ordnungsgemäßen Betrieb der Frankiermaschine zu gefährden, sind vom Kunden unverzüglich dem jeweiligen Frankiermaschinenhersteller (im Folgenden: Hersteller) schriftlich bekannt zu geben.

Die Frankiermaschine darf Dritten nicht zur Benutzung überlassen werden.

1.2 Anmeldung, Inbetriebnahme und Abmeldung

Die An- und Abmeldung von Frankiermaschinen, die Erneuerung des Stempelklischees oder einzelner Stempelteile bzw. sonstige Änderungen erfolgen über den Hersteller in Österreich. Die Inbetriebnahme und Verwendung der Frankiermaschine durch den Kunden ist erst nach Genehmigung durch die Post erlaubt.

Die Genehmigung erfolgt nach Übermittlung der ordnungsgemäß ausgefüllten und firmenmäßig unterfertigten „Vereinbarung zur Nutzung einer Frankiermaschine“ (im Folgenden: Nutzungsvereinbarung) durch den Hersteller an die Post in der Regel innerhalb von vier Werktagen (ausgenommen Samstag) ab dem Einlangen. Die entsprechende Vereinbarung wird seitens des Herstellers dem Kunden zur Unterfertigung ausgefolgt.

Alle Felder der Nutzungsvereinbarung sind, wenn nicht anders gekennzeichnet, verpflichtend auszufüllen. Im Falle einer unvollständig ausgefüllten Vereinbarung und/oder bei Verwendung der nicht aktuellsten Version der Vereinbarung behält sich die Post das Recht vor, die Anmeldung der Frankiermaschine abzulehnen.

Die Frankiermaschine ist vom Kunden während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs durch Beauftragte der Post oder des jeweiligen Herstellers bereit zu halten. Insbesondere hat der Kunde die Anpassung der Frankiermaschine an geänderte Entgelt- und Produktstrukturen der Post zu ermöglichen bzw. selbst durchzuführen.

Die verplombten, geschlossenen oder sonst gesicherten Teile der Frankiermaschine dürfen nur von den Herstellern, deren Beauftragten oder Beauftragten der Post geöffnet werden.

Beabsichtigt der Kunde die Frankiermaschine nicht mehr zu verwenden, abzumelden oder an einem anderen Ort einzusetzen, so ist dies dem Hersteller unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso sind Anschriftsänderungen (z. B. Änderung des Firmenwortlauts usw.), auch ohne Ortswechsel der Freistempelmaschine, mitzuteilen. Eine reine Abmeldung der Maschine kann durch eine schriftliche Information an die E-Mailadresse afm@post.at auch direkt bei der Post erfolgen.

Auf Anfrage der Post übermittelt der Kunde zumindest einmal jährlich den aktuellen Zählerstand der Frankiermaschine – im Wege der Selbstablesung – an die Post.

1.3 Entrichtung des Entgelts

Das auf die Frankiermaschine zu ladende Post-Entgelt (Porto) ist im Rahmen des Fernwertvorgabeverfahrens laut den Vorgaben des Herstellers im Voraus oder per Lastschrift an den Hersteller zu entrichten.

Erst nach der Vorgabeeinstellung ist die Frankiermaschine für die Freistempelung von Sendungen bis zum Betrag der jeweilig eingegebenen Wertvorgabesumme freigegeben.

Die einstellbaren Geldwerte müssen volle Euro-Beträge sein (100er Schritte). Der Höchstbetrag der möglichen Wertvorgabe ist je nach Maschinentyp verschieden und darf maximal EUR 100.000,- betragen.

Hat der Kunde durch Maschinenfehlfunktion oder Falscheinstellung der Wertvorgabe mehr Entgelt verstampelt als er im Voraus entrichtet hat, ist die Frankiermaschine umgehend durch den Hersteller zu sperren, der Umstand der Post unverzüglich anzuzeigen und der Differenzbetrag nachträglich zu entrichten; das Gleiche gilt, wenn der Kunde die Maschine Dritten überlassen hat und dadurch ein Differenzbetrag entstanden ist.

Hat der Kunde die Anpassung der Frankiermaschine an geänderte Entgelt- und Produktstrukturen der Post nicht ermöglicht bzw. nicht – sofern möglich – selbst durchgeführt, ist die Maschine durch den Hersteller zu sperren und ein daraus entstandener Differenzbetrag nachträglich an die Post zu entrichten.

1.4 Rückzahlung von Entgelten

Die Rückzahlung von Restguthaben auf der Frankiermaschine oder von in Freistempelabdrucken verstampeltem Entgelt erfolgt ausschließlich durch die Post.

Die Rückzahlung von Entgelten kann ausschließlich bei Verwendung des von der Post auf www.post.at/frankiermaschinen zur Verfügung gestellten Formulars „Portorückerstattungsantrag“ in seiner jeweils aktuellsten Version erfolgen.

Darüber hinaus wird in Freistempelabdrucken verstampeltes Entgelt (Frankierabdrucke, fehlfrankierte Sendungen etc.) nur dann rückerstattet, wenn

- die Sendung bzw. der Beleg mit dem Freistempelabdruck im Original der Post überlassen wird,
- die Frankierabdrucke vollständig und leserlich sind,
- nachweislich ist, dass die Sendung nicht befördert bzw. der Beleg nicht verwendet wurde und
- die entsprechenden, auf der Frankiermaschine aufgezeichneten Stempelvorgänge bereits an das Datencenter des Herstellers der Frankiermaschine übermittelt wurden.*

Der Antrag ist

- gemeinsam mit Frankierabdrucken in Höhe des zu erstattenden Betrages oder
 - bei Fehlfrankierungen gemeinsam mit den falsch frankierten Sendungen oder
 - gemeinsam mit der vom Hersteller erstellten Guthabenbestätigung
- mittels der dafür vorgesehenen, bereits adressierten Versandtasche „Frankiermaschinen Portorückerstattung“ an die Post zu übermitteln.

Bei einer defekten Frankiermaschine hat der Kunde mit dem Hersteller Kontakt aufzunehmen, um das Erstellen einer Guthabenbestätigung für das Restguthaben auf der Maschine bzw. die Übermittlung der aufgezeichneten Stempelvorgänge zu veranlassen.

Alle Dokumente und Nachweise müssen als Original übermittelt werden. Kopien werden nicht akzeptiert. Die Versandtasche „Frankiermaschinen Portorückerstattung“ liegt für Nutzer von Frankiermaschinen in jeder Post-Geschäftsstelle zur kostenlosen Verwendung auf.

Bei einem berechtigten Anspruch auf Rückzahlung wird der entsprechende Betrag auf die vom Kunden bekannt gegebene Bankverbindung überwiesen. Davon ausgenommen sind Beträge bis zu einem Wert von EUR 5,- ;

* Dafür ist eine Portoladung durchzuführen (Hinweis: Eine Portoladung kann auch mit dem Betrag 0,- (Null) durchgeführt werden).

die Rückzahlung dieser Beträge erfolgt zweimal jährlich, jeweils im März und Oktober, in Form von Briefmarken. Bei der Rückerstattung des auf einer Frankiermaschine vorhandenen Portoguthabens werden bei der Portoladung gewährte Rabatte von diesem Guthaben wieder abgezogen.

Detaillierte Informationen zur Antragstellung auf Portorückerstattung sind weiters dem „Infoblatt zu Frankiermaschinen“ und der dem „Portorückerstattungsantrag“ beigefügten Ausfüllhilfe zu entnehmen. Die jeweils aktuellsten Versionen der Dokumente sind auf www.post.at/frankiermaschinen erhältlich.

1.5 Freistempelung der Sendungen

Die Stempelvorgänge werden von der Maschine aufgezeichnet und sind zumindest einmal pro Monat und monatsgetreu an das Datacenter des Herstellers der Frankiermaschine zu übermitteln; ansonsten wird die Maschine für die weitere Verwendung gesperrt.

Der Freistempelabdruck muss in der oberen rechten Ecke der Anschriftseite nicht weiter als 4 cm vom oberen Rand entfernt angebracht werden. Hinsichtlich der bei der Freistempelung der Sendungen mzu verwendenden Tinte sind die Vorgaben des Maschinenherstellers zu beachten. Es ist zwingend erforderlich, dass der Stempel auf der freigemachten Sendung gut lesbar ist und sich deutlich abhebt. Der Freistempelabdruck kann auch auf Belege (z. B. Klebestreifen, Etiketten) gedruckt werden, die dann auf den Sendungen angebracht werden. Diese Belege müssen aus weißem Papier hergestellt sein und dürfen keine Umrahmung haben.

Absenderfreistempelabdrucke dürfen nicht über bereits am Kuvert vorhandene Aufdrucke, insbesondere über einem bereits vorgedruckten Barfreimachungsvermerk, angebracht werden. Bereits vorhandene Vermerke in der Freimachungszone sind zwingend mit Klebestreifen oder Etiketten zu überkleben, so dass diese nicht mehr sichtbar sind und die Lesbarkeit des Freistempelabdrucks nicht beeinträchtigen.

Es dürfen nicht mehrere Absenderfreistempelabdrucke auf einer Sendung verstempelt werden. Die Kombination mit anderen Freimachungsarten (Barfreimachung, Briefmarken etc.) ist ebenfalls nicht zugelassen. Sollte die Sendung mit einem falschen Portowert frankiert

worden sein, kann die Rückzahlung des entsprechenden Betrages beantragt werden (siehe Punkt 1.4). Ist der Stempelabdruck qualitativ mangelhaft (unleserlich, unvollständig etc.) oder entspricht er nicht den Anforderungen (siehe Punkt 2.2.1) und führt dadurch zu betrieblichen Störungen, behält sich die Post das Recht vor die Annahme der entsprechenden Sendung zu verweigern bzw. diese nicht zu befördern.

Die freie Eingabe von Portowerten ist nicht erlaubt. Jede Briefsendung ist entsprechend den jeweils gültigen Tarifen der Post freizumachen. Bei Antrag auf Portorückerstattung mit Frankierabdrucken (siehe Punkt 1.4.1) werden ausschließlich Frankierabdrucke mit Beträgen entsprechend den jeweils gültigen Tarifen der Post akzeptiert. Freistempelabdrucke in Nullstellung (Null- bzw. Testabdrucke) dürfen auf Sendungen nicht angebracht werden.

2. FREISTEMPELKLISCHEE/-ABDRUCK

2.1 Allgemeines

Der Abdruck besteht aus einem postalischen Teil (Klarschrift und DataMatrix-Code) sowie dem Absenderaufdruck (optional).

2.2 Aufbau des Stempelbilds

Das Stempelbild besteht aus folgenden Komponenten:

2.2.1 Standardteil

Der Standardteil muss auf jedem Stempelabdruck vorhanden sein und beinhaltet folgende Informationen:

1. Betrag
2. Laufende Nummer des Stempelabdruckes
3. Logo
4. FIM-Mark
5. Produktnummer
6. Herstellerkürzel
- 6a. Maschinenummer
7. Stempeldatum
8. DataMatrix-Code

2.2.2 Auslandskennung (optional)

9. Priority

2.2.3 Zusatzleistung oder Absenderaufdruck (optional)

10. Beschreibung der Zusatzleistung
11. Einschreibnummer (nur bei Maschinen mit Aufgabeliste)
12. Code 128 (nur bei Maschinen mit Aufgabeliste)
13. Kürzel der Zusatzleistung
14. Internationale Kennung Einschreiben
15. Unterscheidungskennzeichen für Sendungen mit Zusatzleistung
16. Absenderaufdruck

Der Absenderaufdruck kann nach den technischen Möglichkeiten der Frankiermaschine auch im Anschluss an Zusatzleistungen gedruckt werden.

2.3 Absenderaufdruck

Der Kunde bestätigt mit deren Verwendung, dass er zur Führung der im Absenderaufdruck aufscheinenden Angaben (Firmenwortlaut, Adresse, Werbung usw.) befugt ist. Bei missbräuchlicher oder irreführender Verwendung ist der Kunde verpflichtet den Absenderaufdruck auf seine Kosten zu ändern. Er haftet darüber hinaus für einen allfällig daraus entstehenden Schaden.

Im Absenderaufdruck kann der Kunde durch Inschriften oder bildliche Darstellungen für sein Unternehmen werben, soweit er damit nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, die je nach Sendungsart geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post oder gegen die Interessen der Post verstößt.

Die Bezeichnung der Sendung (z. B. Priority), die Vermerke für die Zusatzleistungen (ausgenommen Wertangabe und Nachnahme), können ebenfalls im Absenderaufdruck angegeben sein; diese Angaben sind deutlich lesbar anzubringen.



3. AUFGABE VON SENDUNGEN

Sendungen mit Freistempelabdrucken ohne Zusatzleistungen können - mit Ausnahme von RSA- und RSb-Briefen - grundsätzlich durch Einwurf in einen Briefkasten oder eine Post-Versandbox und in einer Post-Geschäftsstelle aufgegeben werden.

Sendungen, die Freistempelabdrucke mit Zusatzleistungen beinhalten, sowie RSA- und RSb-Briefe sind ausschließlich am Schalter einer Post-Geschäftsstelle aufzugeben.

Als Aufgabetag gilt der Tag der Aufgabe, vorausgesetzt die Sendungen wurden vor den von der Post festgesetzten Schlusszeiten für die Aufgabe von Sendungen aufgegeben. Die Schlusszeiten sind in den Kundeninformationen der jeweiligen Abgabestellen angegeben. Weicht das Stempeldatum mehr als 1 Kalendertag vom aktuellen Tagesdatum ab, kann die Annahme bzw. der Transport durch die Post verweigert werden.

4. RABATT

4.1 Allgemeines

Unter nachfolgenden Voraussetzungen wird ein Preisnachlass in Höhe von 1% des Ladebetrages in Form eines Sofortrabattes bei der Portoladung auf eine Frankiermaschine gewährt.

4.2 Voraussetzungen

- Andruck eines 2 dimensional Barcodes (DataMatrix-Code)
- Speicherung aller Stempelvorgänge in der Frankiermaschine
- Monatliche und monatsgetreue Übermittlung der aufgezeichneten Stempelvorgänge an das Datacenter des Herstellers der Frankiermaschine

5. HAFTUNG

Der Kunde haftet der Post für jeden von ihm in Folge missbräuchlicher Verwendung der Frankiermaschine verursachten Schaden. Missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere bei Verletzung dieser Benutzungsbestimmungen vor.

Bei Verdacht auf betrügerische Verwendung der Freistempelung bzw. der Frankiermaschine durch den Kunden (z. B. Erzeugung von Dubletten, Fälschung der Abdrücke, Manipulationen am Gerät etc.) wird die Maschine umgehend gesperrt und der Vorfall zur Anzeige gebracht.

Die Post haftet nicht für Schäden in Folge missbräuchlicher Verwendung der Frankiermaschine oder für Schäden, die auf Grund von etwaigen Konstruktionsmängeln der Maschine entstanden oder auf ein technisches Gebrechen zurückzuführen sind.

6. KÜNDIGUNG

Die Nutzungsvereinbarung für Frankiermaschinen ist unbefristet gültig.

Die Post ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde ist berechtigt seine Frankiermaschine bei der Post jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzumelden und die Nutzung einzustellen. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Mit der Abmeldung der Maschine gilt die Nutzungsvereinbarung automatisch als gekündigt.

7. ANWENDBARES RECHT/ GERICHTSSTAND

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Benutzungsbestimmungen unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Business-Hotline: 0800 212 212

www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale

Division Brief, Werbepost & Filialen

Haidingergasse 1, 1030 Wien

www.post.at/geschaefftlich

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien